

## BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

### 1) Teilnahmebedingungen

Ergänzend und nachrangig zu diesen Besonderen Teilnahmebedingungen gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder (Stand: 11/2009) sowie - wiederum nachrangig - die Technischen Richtlinien und Richtlinien für Kraftfahrzeuge von der MESSE BREMEN (Stand: 2/2024). Die in diesen Besonderen Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen gehen den Regelungen in den Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA vor, sofern und soweit sie im Widerspruch stehen. Gleiches gilt für die Technischen Richtlinien und Richtlinien für Kraftfahrzeuge, sofern und soweit sie im Widerspruch zu den vorgenannten Bedingungen stehen.

### 2) Veranstalter/ Veranstaltungsort

M3B GmbH/ MESSE BREMEN  
Findorffstraße 101, 28215 Bremen  
+49 421/ 3505-525

### 3) Öffnungszeiten

#### 30. Januar – 1. Februar 2026

Für **Besuchende:** 9:00 bis 18:00 Uhr  
Für **Ausstellende:** 8:00 bis 19:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist den Ausstellenden der Aufenthalt in den Hallen und auf dem Messegelände nicht gestattet.

### 4) Anmeldung

#### Anmeldeschluss: 1. November 2025

Bei Verfügbarkeit ist eine Anmeldung auch nach dem 1. November 2025 möglich.

Die Anmeldung zur Messe erfolgt über das digitale Ausstellerportal der MESSE BREMEN. In Ausnahmefällen können auch die durch die MESSE BREMEN zur Verfügung gestellten Anmeldeformulare genutzt werden. Mit der Übersendung der Anmeldung unterbreiten die Ausstellenden gegenüber der MESSE BREMEN ein Angebot auf die Teilnahme an der Messe und Miete einer entsprechenden Standfläche. Die Ausstellenden erklären sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche können von den Ausstellenden in der Anmeldung geäußert werden, ohne dass insoweit ein Anspruch auf besondere Platzierung besteht. Anmeldungen unter Vorbehalt gelten nicht als Angebot und werden nicht berücksichtigt. Die Eintragung im Ausstellerportal ist ordnungsgemäß vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß erfolgten Anmeldung tragen die Ausstellenden. Mit Übersendung der Anmeldung erkennen die Ausstellenden die Besonderen Teilnahmebedingungen, die Technischen Richtlinien, die Richtlinien für Kraftfahrzeuge sowie die allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA in der jeweils aktuellen Version an.

### 5) Auf- und Abbauzeiten

#### Aufbau

Mittwoch, 28. Januar 2026: 08:00 bis 20:00 Uhr  
Donnerstag, 29. Januar 2026: 08:00 bis 20:00 Uhr

#### Wichtig: Der Aufbau in der Halle 8 ist ausschließlich am Donnerstag, 29.01.2026 möglich!

Der Aufbau muss spätestens am **29. Januar 2026 um 20:00 Uhr** beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände gereinigt, die Teppichfolie entfernt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Aufbau des Standes in den Hallen 1 bis 8 am 29.01.2026 bis 14:00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter anderweitig über den Stand verfügen, ohne dass die Verpflichtung der Ausstellenden zur Zahlung der Standmiete aufgehoben wird. Die der Messeleitung dadurch entstehenden Kosten haben die Ausstellenden zu tragen.

#### Abbau

Sonntag, 1. Februar 2026: 19:00 bis 22:00 Uhr  
Montag, 2. Februar 2026: 08:00 bis 14:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist ein Auf- und Abbau nur nach schriftlicher Genehmigung durch die MESSE BREMEN möglich. Für eine Auf- bzw. Abbauverlängerung fallen zusätzliche Kosten an.

### 6) Nomenklatur

Zugelassen sind Exponate zum Thema **klassische Fahrzeuge bis Baujahr 1996**. Bis Baujahr 2006 nur in vorheriger Rücksprache mit der Messeleitung. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Messeleitung das Recht vor, Fahrzeuge abseits dieser Regel vor Beginn der Messe von der Ausstellungsfläche entfernen zu lassen. Restaurierte und unrestaurierte Automobile, Motorräder, Mopeds, LKW, Busse, Schlepper, Motoren, Ersatz- und

Neuteile, Transporte und Trailer, Werkzeuge und Werkstatteinrichtungen, Karosseriebau, Innenausstattung, Zubehör, Motoren-, Fahrwerks- und Elektrotechnik, technische und fahrzeugbezogene Dienstleistungen, Oldtimerveranstaltungen, Reifen und Räder, Pflege- und Reinigungsmittel, Öle und Schmierstoffe, Oldtimerversicherungen, Literatur, Spielzeug, Modelle, Automobilia, Dekorationen und fahrzeugbezogene Kunst, Bekleidung und Accessoires.

### 7) Zulassung

Ein Vertrag über die Teilnahme kommt nur nach schriftlicher Zulassung (auch per E-Mail) durch die MESSE BREMEN zustande. Zur Ausstellung können nur Firmen, Einzelpersonen, Verbände, Clubs, Interessengemeinschaften und Institutionen zugelassen werden, die der Nomenklatur der Veranstaltung (siehe vorstehende Ziffer 6) entsprechen. Mitglieder krimineller und/oder verbotener Vereinigungen sind nicht zur Veranstaltung zugelassen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet die MESSE BREMEN nach billigem Ermessen. Die Aufnahme anderer Unternehmen in den angemieteten Stand ist nur als registrierter Mitausstellender und mit vorheriger Zustimmung von der MESSE BREMEN möglich. Die Mitausstellenden sind mit kompletter Anschrift über das Ausstellerportal zu registrieren.

Die Anmeldung von gewerblichen Mitausstellenden im Rahmen von Clubständen oder (Medien-) Kooperationen ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens der Messeleitung gestattet. Die folgende Gebühr wird dem Hauptausstellenden berechnet: Verkaufsausstellung/Clubstände je 200,00 € zzgl. MwSt., Teilemarkt/ Ambiente je 70,00 € zzgl. MwSt.

Wird ein Mitausstellender nicht vor Veranstaltungsbeginn angemeldet, zahlt der Hauptausstellende 500,00 € (Verkaufsausstellung/ Clubs) und 150,00 € (Teilemarkt/ Ambiente) zzgl. MwSt. je Mitausstellendem. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

### 8) Standflächenmiete

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.

#### Der AUMA-Beitrag von 0,60 €/m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche ist nicht in den Standgebühren enthalten und wird zusätzlich berechnet.

#### Verkaufsausstellung bis 100 m<sup>2</sup>:

Reihenstand	44,00 €/m <sup>2</sup>
Eckstand	48,00 €/m <sup>2</sup>
Kopf-/Blockstand	50,00 €/m <sup>2</sup>

#### Verkaufsausstellung ab 100 m<sup>2</sup>:

Eckstand	42,00 €/m <sup>2</sup>
Kopfstand	44,00 €/m <sup>2</sup>
Blockstand	46,00 €/m <sup>2</sup>

#### Teilemarkt:

Je Einheit (3x3 m = 9 m <sup>2</sup> )	
Reihenstand	99,00 €
Eckstand	108,00 €
Kopfstand	117,00 €
Blockstand	126,00 €

#### Ambiente:

Je Einheit (3x3 m = 9 m <sup>2</sup> )	
Reihenstand	135,00 €
Eckstand	144,00 €
Kopfstand	153,00 €
Blockstand	162,00 €

#### Junge Klassiker:

Pro Stellplatz:  
175,00 € für Privatpersonen  
300,00 € für gewerbliche Händler:innen

### Clubs

Oldtimerclubs/IG/Museen erhalten bei Verfügbarkeit eine kostenfreie Standfläche. Eine Anmeldung ist noch keine verbindliche Zusage für eine Standfläche. Die Entscheidung über die Standortvergabe und -größe wird erst nach Anmeldeschluss (1. November 2025) getroffen. Der Club, die IG bzw. das Museum erhält danach unaufgefordert eine Zu- oder Absage durch den Veranstalter. Es dürfen am Stand nur Produkte beworben, angeboten oder verkauft werden, die keinen kommerziellen Zweck erfüllen und nur unmittelbar mit dem Club in Verbindung stehen, z.B. Club-T-Shirts, Club-Aufkleber etc. Der Verkauf bzw. das Anbieten von Fahrzeugen aller Art sowie von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Bei Missachtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 750,00 € zzgl. MwSt. je ausstellenden Club fällig.

### Fahrzeughörse im Parkhaus

Einstellplatz im Parkhaus der MESSE BREMEN 100,00 € zzgl. MwSt. pro Fahrzeughör.

### 9) Ausstellerausweise

#### Verkaufsausstellung:

2 Ausweise bis 30 m<sup>2</sup>, 1 Ausweis je weitere angefangene 20 m<sup>2</sup>, bis max. 5 Ausweise pro Stand. Mitausstellende erhalten einen zusätzlichen Ausweis.

#### Teilemarkt/Ambiente:

2 Ausweise für die 1. Einheit, je ein Ausweis pro voller Erweiterungseinheit, bis max. 4 Ausweise pro Stand. Mitausstellende erhalten einen zusätzlichen Ausweis.

#### Clubpräsentation:

6 Ausweise pro Stand (Hauptausstellende), 2 Ausweise pro mitausstellenden Club.

#### Fahrzeughörse:

1 Ausweis pro angemeldetes Fahrzeug, bis max. 2 Ausweise pro Ausstellenden.

Zusätzliche Ausstellerausweise können vorab kostenpflichtig bestellt werden.

Ausnahme Fahrzeughörse und Junge Klassiker: Hier kann pro Ausstellenden max. ein zusätzlicher Ausstellerausweis dazu bestellt werden.

Ausstellende, die bereits für den Bereich Verkaufsausstellung, Teilemarkt, Ambiente oder Junge Klassiker zugelassen sind, erhalten keine zusätzliche Ausstellerausweise für die Fahrzeughörse.

#### Nicht benötigte Ausstellerausweise dürfen vor Ort nicht an Dritte weitergegeben oder verkauft werden. Verstöße gegen diese Regel werden geahndet.

### 10) Messe-/Ausstellerverzeichnis

Die MESSE BREMEN veröffentlicht ein offizielles, alphabetisches Ausstellerverzeichnis. Die Aufnahme in das Verzeichnis ist obligatorisch und kostenpflichtig (für Clubs kostenfrei). Zusätzliche Leistungen können beim Veranstalter kostenpflichtig bestellt werden.

### 11) Serviceleistungen

Serviceleistungen wie z.B. Anschlüsse für Strom, Messebauwände, Teppich usw. müssen über das Online-Service-Center bestellt werden. Die Serviceleistungen werden den Ausstellenden separat in Rechnung gestellt. Wasserzu- und -abflüsse können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten erstellt werden. Die Bestellung von Serviceleistungen muss bis zum **15. Dezember 2025** erfolgen. Spätere Bestellungen werden – soweit verfügbar – mit Aufschlägen berechnet (bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 25%, danach 50%). Die MESSE BREMEN behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Das Online-Service-Center wird jeweils nach der schriftlichen Zulassung durch die MESSE BREMEN freigeschaltet. Die allgemeine Bewachung des Geländes wird von der MESSE BREMEN veranlasst. Die Bewachung, Standreinigung sowie Versicherung des Standes und seiner Exponate obliegt den Ausstellenden. Für die Bewachung und Standreinigung stehen Vertragsfirmen zur Verfügung.

### 12) Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in den Rechnungen von der MESSE BREMEN ausgewiesen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Zustandekommen des jeweiligen Vertrags nach Übersendung der Zulassungsbestätigung durch die MESSE BREMEN. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist in voller Höhe und ohne Abzüge an die MESSE BREMEN zu zahlen. Ausstellende aus dem EU-Ausland sind verpflichtet, ihre USt.-ID anzugeben, wenn sie von der deutschen USt. befreit sein wollen. Von Ausstellenden aus dem Nicht-EU-Ausland ist hierfür die Einreichung einer Unternehmensbescheinigung erforderlich.

**Rechnungskorrekturen**, die auf falschen oder fehlenden Angaben Ihrerseits beruhen (z.B. falsche Adresse, fehlende Bestellnummern), werden für die Neu-ausstellung der Rechnung mit einer Bearbeitungsgebühr von 15 € netto berechnet.

### 13) Rücktritt/Nichtteilnahme & Schadenersatzanspruch

Nach der schriftlichen Zulassung (auch per E-Mail) durch die MESSE BREMEN haben die Ausstellenden die volle Miete auch dann an den Veranstalter zu zahlen, wenn sie vom Vertrag zurücktreten (stornieren) oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Erfolgt die Kündigung (Stornierung) von dem jeweils

## BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

geschlossenen Vertrag mehr als 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn, so sind 50% der Miete bzw. innerhalb von 2 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 100% der Miete zu entrichten. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis erklärt.

Die vorstehenden Entgelte/Entschädigungen (nachstehend zusammengefasst: "Entgelte") ermäßigen sich in dem Umfang, in dem es der MESSE BREMEN unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Kosten für die Neuvermietung gelingt, einen Ersatzausstellenden zu finden. Den Parteien bleibt jeweils vorbehalten, ein geringeres oder ein höheres Entgelt nachzuweisen. Ferner fällt ein pauschalisiertes Entgelt nicht an, sofern und soweit die Kündigung (Stornierung) wirksam aus einem von der MESSE BREMEN zu vertretendem Grunde durch die Ausstellenden erklärt wird.

Die Messeöffnungszeiten sind verpflichtend. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen (ganz oder teilweise) vor Veranstaltungsende sind nicht gestattet (Betriebspflicht). Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete, mind. aber 1.000,00 € zzgl. MwSt., fällig.

Werden Fahrzeuge, die für den Bereich „Junge Klassiker“ bereits durch das Gremium geprüft und zugelassen/bestätigt wurden, vor Veranstaltungsbeginn durch die Anbietenden zurückgezogen oder verkauft, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.500,00 € zzgl. MwSt. fällig.

### 14) Sicherheitsvorschriften

Der Kraftstofftank von ausgestellten Kraftfahrzeugen muss weitgehend leer (Reserve), von ausgestellten Motorrädern komplett entleert sein. Die Fahrzeugbatterie(n) ist (sind) abzuklemmen, die Fahrzeugschlüssel sind am Stand bereit zu halten. Wider Erwarten ausgetretener Kraftstoff muss sofort mit geeignetem Bindemittel bzw. trockenen Tüchern aufgenommen werden. Bindemittel bzw. Tücher sind danach sofort aus den Hallen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. In besonderen Fällen und nur in Absprache mit der MESSE BREMEN können benutzte Bindemittel bzw. Tücher bis zur fachgerechten Entsorgung außerhalb der Hallen auf dem Betriebsgelände zwischengelagert werden. Je Stand ist mind. ein Pulverlöscher mit 6 kg Inhalt für die Brandklassen A, B und C bereit zu stellen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Verweis aus der Halle.

Für dadurch entstandene Schäden bzw. Unfälle haften die Ausstellenden. Die MESSE BREMEN kann die Ausstellung von Fahrzeugen nach eigenem Ermessen einschränken bzw. untersagen.

Das Ausstellungsgelände darf mit maximal 5 km/h, nur zum Be- und Entladen, befahren werden. Es gilt die StVO. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Die Foyers der Hallen 4 bis 7 dürfen ausschließlich auf geradem Weg im Torbereich durchfahren werden. **Querverkehr und das Abstellen von Fahrzeugen zum Be- und Entladen in den Foyers ist nicht gestattet**, da der Boden außerhalb der Torbereiche nicht ausreichend belastbar ist. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten. Die Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer frei zu halten.

### 15) Reinigung/Abfallentsorgung

Die Ausstellenden sind verpflichtet Unterlagen für fettige/ölige Exponate zu benutzen (Ölpappen sind kostenfrei im Messebüro erhältlich). Jegliche Verunreinigung der Hallenböden und des Außengeländes ist verboten. Anfallende Reinigungskosten haben die Ausstellenden zu tragen.

Grundsätzlich sind alle Ausstellenden verpflichtet, den von Ihnen produzierten Abfall auf eigene Kosten in getrennten Fraktionen zu sammeln und zu entsorgen.

### 16) Aufbau/Gestaltung

Im Interesse eines repräsentativen Gesamt Erscheinungsbildes der Messe, sind die Ausstellenden beim Standbau an die Genehmigung der MESSE BREMEN und deren Anweisungen gebunden. Bei selbst mitgebrachtem Standbau ist auf ein ordentliches Erscheinungsbild zu achten. Die Gestaltung und der Aufbau des Standes haben so zu erfolgen, dass kein benachbarter Ausstellungsstand z.B. durch Banner oder Werbeflächen behindert wird. Dies gilt vor allem für die Standrückseite (neutrales/blickdichtes Erscheinungsbild). Roll-Ups oder Plakatdisplays sind als Standabgrenzung nicht gestattet. Für Stände, welche die Normhöhe von 3,00 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung

der MESSE BREMEN erforderlich. In der Flächenmiete sind keine Trennwände, kein Teppich, etc. enthalten. Sie müssen separat bestellt und bezahlt werden. Bei den über MESSE BREMEN bestellten Messebauwänden ist zu beachten, dass diese zur Stabilisierung ab einer bestimmten Gesamtlänge zusätzliche Stützwände/ Stütztürme auf der eigenen Fläche benötigen, wodurch möglicherweise weniger Fläche auf dem Stand zur Verfügung steht. **In den Hallen 2, 4, 5 und 6 ist es Pflicht, den Stand mit Teppich o.Ä. (Bodenbelagspflicht) auszulegen.**

### 17) Werbung

Für Werbezwecke steht der gemietete Stand bis zur Höhe von 3,00 m zur Verfügung. Transparente und Firmenschilder dürfen generell nicht aus dem Stand herausragen. Werbeschilder dürfen nur in Richtung Standvorderseite zeigen (**keine Werbung auf der Rückseite des Standes**).

Das Verteilen von Werbemitteln oder das Anbringen dieser außerhalb der gemieteten Standfläche ist auf dem gesamten Messegelände nicht gestattet.

### 18) Verkaufsregelung

Der Verkauf an Besuchende ist grundsätzlich gestattet. Die Ausstellenden sind verpflichtet unlauteren Wettbewerb gegenüber Mitbewerbenden und ortsansässigen Unternehmen zu unterlassen. Wer vorübergehend gastronomische Leistungen gewerbsmäßig erbringen will, bedarf einer Genehmigung durch die MESSE BREMEN sowie einer Gestattung, die von den Ausstellenden beim Stadtamt beantragt werden muss. Beim Verkauf der Waren und Dienstleistungen sind die Ausstellenden verpflichtet, die Preisauszeichnung nach den Vorgaben der Preisangabenverordnung (PAngV) gegenüber Besuchenden als Endpreis vorzunehmen.

### 19) Bildrechte

Die M3B GmbH/ MESSE BREMEN behält es sich vor, die Veranstaltung in Bild und Ton aufzuzeichnen bzw. die Aufzeichnung durch Dritte vorzunehmen und das aufgezeichnete Material zu verwerten. Die Verwertungsrechte an den Aufnahmen, auch wenn einzelne Personen darauf zu erkennen sind, liegen vollumfänglich bei der M3B GmbH/ MESSE BREMEN. Die Ausstellenden willigen ein, dass die Fotografien und Aufzeichnungen, die während der Bremen Classic Motorshow 2026 von ihnen oder ihren Mitarbeitenden oder anderweitig engagierten Personen erstellt werden, entgeltfrei von der M3B GmbH/ MESSE BREMEN, den Gesellschaften der M3B GmbH, einschließlich Treuhandvermögensgesellschaften in unveränderter oder geänderter Form, zu eigenen Presse- und Marketingzwecken verwendet werden (auch kommerziell und für Social Media), und zwar ohne eine räumliche und zeitliche Beschränkung der Verwendung sowie an Dritte zur nichtkommerziellen Nutzung weitergegeben werden dürfen. Die Ausstellenden verpflichten sich, die Mitarbeitenden und alle beteiligten Personen auf diesen Umstand hinzuweisen.

### 20) Datenschutz

Die von Ihnen im Rahmen der Messeanmeldung angegebenen Daten werden lediglich zweckgebunden im Rahmen der Bremen Classic Motorshow erhoben und verarbeitet. Wir geben die Daten nur dann an Dritte weiter, wenn dies ein Gesetz vorschreibt oder Sie, zum Beispiel bei Kooperationsveranstaltungen, Ihre Einwilligung dazu erteilt haben. In einigen Fällen werden Ihre personenbezogenen Daten an Unternehmen gegeben, welche in unserem Auftrag Dienstleistungen erbringen. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Vertrages auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b der Datenschutz-Grundverordnung.

Sie können nach Ablauf unserer Geschäftsbeziehung der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit unter [info@classicmotorshow.de](mailto:info@classicmotorshow.de) widersprechen. Ihre personenbezogenen Daten werden dann für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsverpflichtung gesperrt und bei Wegfall der Zweckbindung gelöscht. Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13, Art. 14 und Art. 21 der EU Datenschutz-Grundverordnung können Sie unter [www.m3b-bremen.de/eu-dsgvo](http://www.m3b-bremen.de/eu-dsgvo) einsehen oder über [info@classicmotorshow.de](mailto:info@classicmotorshow.de) anfordern.

### 21) Mündliche Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der MESSE BREMEN schriftlich bestätigt werden.

**Bremen, Mai 2025**